

## Unterrichtung

durch die Bundesregierung

### Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Soldatengesetzes und anderer Vorschriften (SGÄndG) – Drucksache 14/4062 –

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

#### Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 754. Sitzung am 29. September 2000 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, wie folgt Stellung zu nehmen:

##### 1. Zu Artikel 1 insgesamt

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs für die Soldatinnen und Soldaten, die aufgrund freiwilliger Verpflichtung in einem Wehrdienstverhältnis stehen, eine Regelung aufzunehmen, nach der bundesrechtliche Vorschriften zur Frauenförderung und zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie in einer die Eigenart des militärischen Dienstes berücksichtigenden Weise entsprechende Anwendung finden.

##### 2. Zu Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b (§ 25 Abs. 3 Satz 3 SG)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe b sind in § 25 Abs. 3 Satz 3 nach dem Wort „kann“ die Worte

„vom Bundesministerium der Verteidigung“

einzufügen.

##### Begründung

Durch die vorgesehene Änderung des § 25 Abs. 3 SG soll der bisher der Ausübung eines kommunalen Mandats eingeräumte absolute Vorrang vor der Dienstleistungspflicht eines Soldaten mit Rücksicht auf die Absicherung von Auslandseinsätzen aufgegeben werden. An-

gesichts des hohen Stellenwertes des passiven Wahlrechts in einem demokratischen Staatsgefüge dürfte den Belangen des Dienstherrn im Einzelfall jedoch nur ausnahmsweise der Vorrang einzuräumen sein, wobei die Entscheidung hierüber nicht von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, sondern vom Bundesministerium der Verteidigung zu treffen ist.

##### 3. Zu Artikel 3 (§ 89 Abs. 3 Satz 3 BBG)

In Artikel 3 sind in § 89 Abs. 3 Satz 3 nach dem Wort „kann“ die Worte

„vom zuständigen Bundesministerium“

einzufügen.

##### Begründung

Durch die vorgesehene Änderung des § 89 Abs. 3 BBG soll der bisher der Ausübung eines kommunalen Mandats eingeräumte absolute Vorrang vor der Dienstleistungspflicht eines Bundesbeamten mit Rücksicht auf die Absicherung von Auslandseinsätzen aufgegeben werden. Angesichts des hohen Stellenwertes des passiven Wahlrechts in einem demokratischen Staatsgefüge dürfte den Belangen des Dienstherrn im Einzelfall jedoch nur ausnahmsweise der Vorrang einzuräumen sein, wobei die Entscheidung hierüber nicht von dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten, sondern vom zuständigen Bundesministerium zu treffen ist.

4. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob die Sonderregelungen des § 6 Beschäftigtenschutzgesetz vom 24. Juni 1994 (BGBl. I S. 1406, 1412) für Soldaten und Soldatinnen gestrichen werden und durch Regelungen analog denen des Beschäftigtenschutzgesetzes ersetzt werden können, jedoch derart, dass sie an die Eigenart des militärischen Dienstes angepasst sind und zugleich den Opfern sexueller Belästigung weitergehende Schutzmöglichkeiten einräumen und den Vorgesetzten weitergehende Schutzpflichten als bisher auferlegen.
5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob in den Regelungen zu Einstellungen, Beförderungen, zu Definitionen der Dienstzeiten und zu Altersgrenzen in den Laufbahnen Regelungen aufgenommen werden können, die Zeiten der Betreuung von Kindern und der Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen nahen Angehörigen berücksichtigen, wie zum Beispiel im Bundesbeamtengesetz und in der Bundeslaufbahnverordnung.
6. Der Bundesrat weist darauf hin, dass der Gesetzentwurf der Ergänzung und der sprachlichen Überarbeitung bedarf, weil sich die Verwendung der männlichen Form in einigen Normen geschlechtsdiskriminierend auswirkt, so insbesondere bei den für die Voraussetzungen für bestimmte Laufbahnen genannten Berufsbezeichnungen in der Soldatenlaufbahnverordnung.

### **Gegenäußerung der Bundesregierung**

#### **Zu Nummer 1**

Die Bundesregierung bereitet zurzeit ein Gesetz zur Durchsetzung der Gleichstellung von Männern und Frauen vor. Danach wird zu prüfen sein, welche ergänzenden Regelungen im Soldatengesetz oder anderen Vorschriften erforderlich sind, die die Eigenarten des militärischen Dienstes berücksichtigen.

#### **Zu den Nummern 2 und 3**

Die Bundesregierung wird die Vorschläge des Bundesrates sorgfältig prüfen und im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens dazu Stellung nehmen.

#### **Zu Nummer 4**

Die Bundesregierung prüft derzeit, ob sich die Regelungen des Beschäftigtenschutzgesetzes in der Praxis bewährt haben und wie der Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz verbessert werden kann. In diesem Rahmen wird die Bundesregierung auch prüfen, ob die bestehenden Instrumente für einen den Eigenarten des militärischen Dienstes angepassten Schutz ausreichen.

#### **Zu Nummer 5**

Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag des Bundesrates zur Kenntnis und wird ihn prüfen.

#### **Zu Nummer 6**

Es ist ein Anliegen der Bundesregierung, die gesetzlichen Bestimmungen dahingehend zu überprüfen, ob das Ziel einer tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern durch geschlechtsneutrale Formulierungen oder hilfweise weibliche und männliche Bezeichnungen in den gesetzlichen Vorschriften unterstützt werden kann. Dahingehende Überlegungen sind noch nicht abgeschlossen und konnten somit im Hinblick auf das Ziel einer möglichst umgehenden Öffnung der Streitkräfte für Frauen nicht mehr in dem vorliegenden Gesetzentwurf berücksichtigt werden.